

01/BV/248/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Regionalfördervertrag Projekt Klosterberg "Großer Stein"

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister der Stadt Altentreptow <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 12.02.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt

Die Edis Netz GmbH, Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow möchte die Umsetzung des Projektes Klosterberg „Großer Stein“ unterstützen. Und möchte mit der Stadt Altentreptow den in der Anlage beigefügten Regionalfördervertrag abschließen.

Die E.DIS Netz verpflichtet sich die Maßnahme „Großer Stein“ mit 5.000 Euro zu unterstützen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Stadt Altentreptow, während der Umsetzung der Maßnahme in geeigneter und wahrnehmbarer Weise auf die Unterstützung der E.DIS Netzagentur hinzuweisen.

Die Entscheidung zur Annahme und zum Abschluss eines Regionalfördervertrages bedarf gem. § 22 Kommunalverfassung M-V eines Beschlusses der Stadtvertretung.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Annahme der Förderung und den Abschluss des in der Anlage beigefügten Regionalfördervertrages mit der E.DIS Netz, Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: zusätzliche Erträge auf Förderung zur Deckung der lfd. Aufwendungen			

Anlage/n

99	Regionalfördervertrag öffentlich
----	----------------------------------

Regionalfördervertrag

Laufende Vertrags- Nr.: RF/NR-M/2021-004

zwischen

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/ Spree
(Steuer-Nummer: 061/108/06416)

- nachfolgend „der Förderer“ -

und

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
(Steuer-Nummer:)

- nachfolgend „der Geförderte“ -

Präambel

Der Geförderte plant 2021 das Projekt „Klosterberg Hebung Großer Stein“ umzusetzen. Der „Große Stein“ ist der größte Findling auf dem Festland Norddeutschlands. Durch die Hebung soll eine bessere touristische Vermarktung erfolgen. Unter anderem soll ein naturnahes Kleingewässer entstehen, das Wegenetz soll ausgebaut werden, eine Fahrradstrecke gepaart mit einem Natur-Trimm-Dich-Pfad soll entstehen. Alles in allem soll der „Große Stein“ für die Bürger und Besucher sicht- und erlebbarer gemacht werden. - nachfolgend Ereignis - genannt

Der Förderer beabsichtigt, dieses Ereignis nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages als Förderer zu unterstützen. Der Förderbetrag soll in vollem Umfang für das Ereignis verwendet werden. Dies vorausgeschickt, treffen Förderer und Geförderter folgende Vereinbarungen:

§ 1

Leistung des Förderers

Der Förderer verpflichtet sich, das Ereignis durch die Zahlung eines Betrages in Höhe von **5.000,00 EURO**, ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, an den Geförderten zu unterstützen.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung und ist 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Dem Geförderten ist bekannt, dass er die Umsatzsteuer, sofern er diese in der Rechnung gesondert ausweist, bei seinem Finanzamt anmelden und abführen muss.

§ 2 Gegenleistung des Geförderten

1. Als Gegenleistung für die in § 1 bezeichnete Leistung des Förderers verpflichtet sich der Geförderte, während des geförderten Ereignisses in geeigneter und gut wahrnehmbarer Weise auf die Unterstützung durch den Förderer hinzuweisen, soweit dies mit dem Zweck des Ereignisses vereinbar ist. Einzelheiten der Art und des Umfanges der Förderhinweise, insbesondere Gestaltung, Text, Platzierung und Dauer ergeben sich aus der **Anlage 1**, die ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Der Förderer wird die Förderhinweise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen bzw. herstellen lassen und rechtzeitig vor dem geförderten Ereignis mit der anderen Vertragspartei abstimmen.
3. Der Geförderte ist nicht berechtigt, Förderhinweise ohne vorherige Zustimmung durch den Förderer zu verwenden.
4. Der Geförderte darf Sponsoren aus dem Bereich Energieversorgung nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderers E.DIS Netz GmbH in den Kreis der Sponsoren des Ereignisses aufnehmen.

§ 3 Unabhängigkeit des Geförderten, Haftungsausschluss

1. Der Förderer nimmt auf die inhaltliche Gestaltung des geförderten Ereignisses keinerlei Einfluss. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Förderer an der Organisation und Durchführung des Ereignisses nicht beteiligt ist, hierfür keine Verantwortung trägt und Dritten (Teilnehmern, Besuchern, Lieferanten etc.) gegenüber nicht haftet. Der Geförderte wird den Förderer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dem Ereignis freistellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem Handeln des Förderers.
2. Der Förderer schließt dem Geförderten gegenüber, seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Förderers beruht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Geförderte haftet über die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, nicht für die Erreichung der vom Förderer mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele.

§ 4 Wohlverhalten, Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen, Respekt und Wohlverhalten durchzuführen. Der Geförderte wird sich nicht öffentlich negativ über den Förderer oder dessen Leistungen äußern. Die Vertragsparteien werden gegenseitig auf den Ruf und das Ansehen der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht nehmen und sich gegenseitig umgehend über alle Vorkommnisse, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Vertragliche Vereinbarungen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten gegenüber offengelegt werden.
3. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

**§ 5
Rückgewähr von Leistungen**

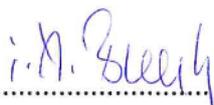
1. Kann das geförderte Ereignis ganz oder teilweise nicht wie von diesem Vertrag vorausgesetzt durchgeführt werden und werden deswegen die in Anlage 1 aufgeführten Leistungen ganz oder zum Teil nicht eingehalten, ist der Geförderte dem Förderer zur Rückgewähr von 30 % der vom Förderer gem. § 1 dieses Vertrages gewährten Leistungen verpflichtet. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig.
2. Die nach § 1 dieses Vertrages gewährten Leistungen sind darüber hinaus zurückzugewähren, sofern der Geförderte schuldhaft gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese zwecklos oder dem Förderer unzumutbar wäre.

**§ 6
Verschiedenes**

1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung des Formzwangs.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht und / oder ihm am nächsten kommt.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, ist Fürstenwalde/Spree.

Altentreptow, 11.02.2021

....., 2021

Perk Schaefer
Der Förderer

Beate Boortz

.....
Der Geförderte

Anlage 1